

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 98/07 B

L 21 RA 105/01 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 11 RA 153/97 (SG Neuruppin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. August 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. Dezember 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 19.12.2006 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf höhere Rente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache, Divergenz und Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 29.5.2006 (gemeint: 2007) genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die vom Kläger behauptete grundsätzliche Bedeutung (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger trägt vor (*vgl Beschwerdebegründung Bl 7*), die Beschwerde stütze sich auf "die bereits dargelegten Grundsatzfragen", ohne diese konkret benannt zu haben oder solche im Folgenden zu benennen. Damit hat er bereits keine konkreten Rechtsfragen herausgearbeitet. Denn die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache erfordert, dass der Beschwerdeführer die im angestrebten Revisionsverfahren vom Revisionsgericht zu entscheidenden Rechtsfragen klar und unmissverständlich bezeichnet. Die Rechtsfragen sind unter Zugrundelegung der einschlägigen bundesrechtlichen Normen zu formulieren, die allein Gegenstand der revisionsgerichtlichen Überprüfung sein können (*§ 162 SGG*). Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, das klägerische Vorbringen darauf zu untersuchen, ob sich aus ihm evtl



Rechtsfragen herausfiltern lassen (vgl. BSG Beschlüsse vom 5.2.2003 - B 4 RA 66/02 B - und vom 5.3.2003 - B 4 RA 100/02 B - beide veröffentlicht bei Juris).

- 7 Auch soweit der Kläger den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) geltend macht, genügt die Beschwerdebegründung den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG an die Bezeichnungspflicht nicht.
- 8 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz (Abweichung) ist in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29). Diesen Kriterien hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 9 Der Kläger führt aus (vgl. Beschwerdebegründung Bl 8 f), das LSG folge dem Satz "Der Versorgungsträger hatte sich aber bis zu seinem Ergänzungsbescheid vom 02. Februar 2005 nicht über das Bestehen eines Versorgungsanspruches geäußert. Mit seinem letzten Bescheid hat er klargestellt, dass am 31. Dezember 1991 kein Versorgungsanspruch bestanden hat. Damit lagen die Voraussetzungen für die Berechnung einer Rente nach § 307b SGB VI nicht vor." Dem stellt er den Satz des BSG entgegen: "Die Anwendung des (wohl gemeint: der) besonderen Rangstellenwertzuweisung des § 307b SGB VI ist ... dann gerechtfertigt, wenn der Versicherte für Dezember 1991 aus bundesrechtlicher Sicht materiell-rechtlich einen Zahlungsanspruch gegen einen Versorgungsträger aus Versorgungsrecht hatte." (Bezug auf Urteil vom 29.10.2002 - B 4 RA 27/02 - wohl gemeint: B 4 RA 27/02 R).
- 10 Mit der Wiedergabe eines aus dem Zusammenhang gerissenen Teils der Entscheidungsgründe des Berufungsgerichts hat der Kläger bereits keinen "tragenden" abstrakten Rechtssatz des LSG herausgearbeitet. Überdies legt er nicht dar, dass die wiedergegebenen Sätze einander widersprechen. Denn der vom LSG wiedergegebene Rechtssatz äußert sich, soweit ersichtlich, formell zur Bindung eines Bescheides, während - wie der Kläger selbst ausführt - der wiedergegebene Satz des BSG materiell-rechtlicher Art ist.



- 11 Ebenso wenig hat der Kläger einen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bezeichnet.
- 12 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensfehler vorliege, muss nämlich zur Bezeichnung des Verfahrensmangels dieser Zulassungsgrund schlüssig dargetan werden (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 S 11 mwN*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*).
- 13 Der Kläger rügt als vermeintlichen Verfahrensmangel des LSG, mit Schriftsatz vom 16.2.2005 habe das Gericht der Beklagten mitgeteilt, dass ein Anspruch nach § 307b des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) für ihn spätestens im Jahre 1993 berechnet worden sei. Daraufhin habe die Beklagte als Zusatzversorgungsträger den Bescheid vom 2.2.2005 erlassen, mit dem erstmals festgestellt worden sein, dass ihm, dem Kläger, kein originärer Versorgungsanspruch zum 31.12.1991 zugestanden hätte. Da es hierauf nach § 307b SGB VI gar nicht ankomme, sondern auf einen Anspruch auf eine nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungs-gesetz (AAÜG) überführte Rente, habe er gegen diesen Bescheid Widerspruch eingelegt, mit dem er auf § 1 Abs 1 Satz 2 des AAÜG hingewiesen habe. Auf Anforderung des Gerichts vom 16.2.2005 sei dem Gericht diese Tatsache mit Schreiben vom 23.2.2005 mitgeteilt worden. Wenn der Bescheid rechtlich für den Versicherungsträger entscheidende Bedeutung hätte, wäre spätestens zu diesem Zeitpunkt das LSG Berlin-Brandenburg verpflichtet gewesen, den Rechtsstreit nach § 114 Abs 2 SGG auszusetzen. Zwar sei dies eine Ermessensentscheidung. Es habe aber nicht berücksichtigt, dass ohne eine Aussetzung des Rechtsstreits bis zur endgültigen Entscheidung des Versorgungsträgers für ihn, den Kläger, nicht wiedergutmachende Rechtsnachteile entstehen könnten.
- 14 Zur Rüge eines Verstoßes gegen die Ermessensvorschrift des § 114 Abs 2 Satz 1 SGG muss jedoch dargetan werden, dass grundsätzlich eingeräumtes Ermessen im besonderen Streitfall auf Null reduziert und das Gericht zu einer Aussetzung des Verfahrens verpflichtet war (*Beschluss des Senats vom 13.11.2006 - B 13 R 423/06 B - mwN*). Es reduziert sich das Ermessen nur dann zu einer Verpflichtung zur Aussetzung, wenn anders eine Sachentscheidung nicht möglich ist (*Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts <BVerwG> vom 17.12.1992, Buchholz 310 § 94 VwGO Nr 6 mwN*). Dass ansonsten eine Sachentscheidung nicht möglich wäre, legt der Kläger gerade nicht dar. Im Übrigen verweist er selbst auf die Vorschrift des § 48 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (wonach eine nachträgliche Aufhebung der Rentenbescheide in Frage komme, die allerdings "sehr fraglich" sei); ferner sei auf die Möglichkeit einer Restitutionsklage hingewiesen (§ 179 Abs 1 SGG iVm § 580 Nr 6 der Zivilprozessordnung; vgl *BVerwG vom 9.2.1993, Buchholz 310 § 94 VwGO Nr 7*).



- 15 Soweit der Kläger mit der Bezugnahme auf eine beigelegte Pressemitteilung zu einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte evtl eine überlange Verfahrensdauer rügen möchte, legt er nicht dar, wie die Verhältnisse im vorliegenden Verfahren waren, sodass ohne Einblick in die Akten schon nicht beurteilt werden kann, ob hier überhaupt eine überlange Verfahrensdauer vorliegen könnte.
- 16 Auf den nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist eingegangenen Schriftsatz des Klägers vom 25.7.2007 war nicht einzugehen.
- 17 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)